
**Nicht-amtliche Lesefassung zur SPO-SecMan
Korrektur der SPO nach dem Beschluss des Fachbereichsrates vom
21.10.2015**

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2015	Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Security Management vom 29.09.2015	3355

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Security Management - SecMan (SPO-MSc-SecMan-FHB-2015) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 25.09.2015

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i.V.m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), und sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Fachhochschule Brandenburg (RO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S.3262), hat der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg mit Beschlussfassung vom 17.12.2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Security Management“ erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen
- § 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 8 Studiengangprofil
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Pflichtberatung
- § 11 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Masterarbeit mit Kolloquium
- § 13 Noten der Masterprüfung
- § 14 Masterurkunde und -zeugnis
- § 15 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen:

Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan (Vollzeit),
Prüfungstafel Reaktorsicherheit,
Äquivalenztabelle Reaktorsicherheit / übrige Profilrichtungen,
Englische Übersetzung der Prüfungsfächer und Modulbezeichnungen,
Englische Übersetzung der Prüfungsfächer und Modulbezeichnungen Reaktorsicherheit,
Allgemeiner Regelstudienplan (Teilzeit).

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 24.09.2015 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem weiterbildenden Masterstudiengang Security Management am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er in Vollzeit oder in Teilzeit studiert werden kann.
- (3) Die Lehrsprachen sind deutsch und englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des für den Erlass von Satzungen zuständigen Organs des Fachbereiches Wirtschaft zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.).

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für das weiterbildende Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach der Immatrikulation jeweils zum Beginn eines Semesters fällig.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium aufgenommen werden kann, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Abschlusses an Berufsakademien, sofern letzterer in einem akkreditierten Ausbildungsgang erworben wurde, der hochschulrechtlich einem Bachelor-Studiengang einer Hochschule gleichgestellt ist, oder eines anderen gleichwertigen Hochschulabschlusses in einer einschlägigen Fachrichtung, etwa Sicherheitsmanagement, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Elektrotechnik oder Betriebswirtschaftslehre;
 2. Nachweis von Erfahrung im Bereich der Unternehmens-, der Informations-, der IT-, der Gebäude-, der Reaktorsicherheit oder bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aus einer praktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf diesem Gebiet;
 3. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Diese können nur über einen der folgenden Wege nachgewiesen werden:
 - a. einen TOEFL-Test mit mindestens 85,
 - b. einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten,
 - c. einen IELTS 5.5Test,
 - d. ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Grade C oder besser,
 - e. Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 CP, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
 - f. ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

4. Die aufgeführten Nachweise (außer des Schulzeugnisses) sollen nicht älter als vier Jahre sein. Die Englischkenntnisse müssen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Sie können nicht nachgereicht werden
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen der in § 5 (1) Nr.1 genannten Abschlüsse nachweisen können, aber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung haben, oder eine der sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung vor dem "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" abzulegen. Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einer mündlichen Prüfung zu einem vorgegebenen Thema aus dem Fachgebiet Security Management. Um zum Studium zugelassen werden zu können, muss diese Prüfung mindestens mit "bestanden" bewertet werden. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" kann der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfung Auflagen erteilen, die vor Antritt oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums zu erfüllen sind.
- (3) Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" besteht aus der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer prüfungsberechtigten Akademischen Mitarbeiterin bzw. einem prüfungsberechtigten Akademischen Mitarbeiter des Fachgebiets der Wirtschaftsinformatik. Abgesehen von der Studiengangsdekanin oder dem Studiengangsdekan werden die Mitglieder des Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management vom zuständigen Gremium des Fachbereiches Wirtschaft für jeweils ein Jahr gewählt. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen

- (1) Der Studiengang gliedert sich in Pflicht und Wahlpflichtmodule; die Pflichtmodule sind Fächern zugeordnet. Durch die Kombination der Basisausbildung (Pflichtfächer) mit den Wahlpflichtmodulen kann eine gezielte Ausrichtung (Profilrichtung) des Abschlusses erfolgen. Dabei müssen mindestens zwei der drei im Studienverlauf zu absolvierenden Wahlpflichtmodule aus der jeweiligen Profilrichtung belegt werden. Zusätzlich müssen mindestens das Projekt und die Masterarbeit thematisch der angestrebten Profilrichtung zuzuordnen sein.
- (2) Folgende Profilrichtungen werden angeboten:
 1. Informationssicherheit,
 2. Forensik,
 3. Gebäude- und Personensicherheit,
 4. Business Continuity und Krisenmanagement,
 5. Cyberwar und Cybersecurity,
 6. Bankensicherheit und
 7. Anlagen- und Reaktorsicherheit.
- (3) Änderungen an den Profilrichtungen werden durch das zuständige Gremium des Fachbereichs beschlossen.
- (4) Die Wahl der Profilrichtung findet mit Anmeldung der Masterarbeit statt.

§ 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeit-Studium beträgt drei Semester und für das Teilzeit-Studium sechs Semester, jeweils einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Für den Abschluss des Studiums werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der praktischen Tätigkeit – mindestens 300 CP benötigt. Über die Anerkennung der aus dem vorherigen Studium und der praktischen Tätigkeiten anzuerkennenden CPs entscheidet der Zulassungs- bzw. der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in der Anlage. Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester angeboten und können in jedem Semester belegt werden.
- (4) Immatrikulation ist zum Wintersemester wie zum Sommersemester möglich, in letzterem Fall werden die Semester 1 und 2 (bei Teilzeit zusätzlich Semester 3 und 4) im Regelstudienplan vertauscht.

§ 8 Fristen und Prüfungsanmeldung

- (1) Studierende können sich zu Prüfungen von Veranstaltungen aus höheren Semestern anmelden. Die Anmeldung muss bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Prüfungsamt erfolgen.
- (2) Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen.
- (3) Für Veranstaltungen, die im Block-Modus angeboten werden, kann die Prüfung zeitnah zum Veranstaltungstermin erfolgen und muss nicht in dem von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum liegen.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann nur angemeldet werden, wenn alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters (in Teilzeit bis einschließlich des 4. Semesters) zu erbringen sind, erfolgreich absolviert wurden. Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen können parallel zu der Masterarbeit erbracht werden.
- (2) § 16 (6) der RO gilt entsprechend.
- (3) Ein Kolloquium zur Masterarbeit kann nur stattfinden, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 10 Pflichtberatung

Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters (bzw. des 4. Semesters im Teilzeit-Studium) zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters (bzw. des 8. Semesters im Teilzeit-Studium) erbracht, hat sich die oder der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studiendekan bzw. bei der -dekanin zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Eine Abmeldung ist nur aus Gründen möglich, die der oder die Studierende nicht selber zu vertreten hat. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen (PL) der Masterprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 12 Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 21 CP. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate, im Teilzeit-Studium 8 Monate. Die Masterarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und

der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Sicherheitsfragestellung in den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft oder Technik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Masterarbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit erläutert die Kandidatin oder der Kandidat seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß §18 in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

§ 13 Noten der Masterprüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,875 und die Note des Kolloquiums mit 0,125 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Masterprüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Absatz 3) und der Note der Masterarbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Masterarbeit mit 0.3 gewichtet.
- (5) Das Zeugnis enthält ein Diploma Supplement. In diesem Diploma Supplement wird neben den besuchten Wahlmodulen eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\Sigma(\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points}) / \Sigma \text{Credit Points.}$$

§ 14 Masterurkunde und -zeugnis

- (1) Die Studierenden erhalten nach bestandener Masterprüfung eine Masterurkunde, ein Masterzeugnis und ein Diploma Supplement. Neben der Nennung des Abschlusses ‚Master of Science‘ wird das Masterzeugnis auch mit einem Addendum versehen, welches sich aus der Wahl einer der angebotenen Profilrichtungen (vgl. Anlagen) ergibt. Der Zusatz wird auf dem Masterzeugnis ausgewiesen, jedoch nicht auf der Masterurkunde. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 20 der Rahmenordnung entsprechend.

§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Security Management“ an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und die zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 31.12.2015 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Masterprüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.

Brandenburg an der Havel, den 17.12.2014

gez. Prof. Dr.-Ing. Wieneke Toutaoui
Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg

Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan Master Security Management

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Endnote	ECTS Prüfungsfach	ECTS Lehrveranstaltung	Prüfungsfach	SWS in Semester			Art der Prüfungsleistung	Gewicht für Fachnote
				Module	1.	2.	3.		
8	0,125	12		Security Management					
			6	Grundlagen des Security Management	4			K / (HA + R) / MP	½
			6	Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext		4		K / (HA + R) / MP	½
8	0,125	12		Recht und Betriebswirtschaftslehre					
			6	Recht, Compliance und Datenschutz	4			K / MP+ (HA + R)	½
			6	Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement		4		K / (PA + R) / MP	½
8	0,125	12		Mathematische und technische Grundlagen					
			6	Netzwerksicherheit	4			K / (PA + R) / MP	½
			6	Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4			K / (HA + R) / MP	½
8	0,125	12		IT-Sicherheit					
			6	Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	2	2		K / (PA + R) / MP	½
			6	Secure System Lifecycle Management		4		K / (PA + R) / MP	½
8	0,125	12		Wissenschaftliches Arbeiten					
			6	Wissenschaftlich Schreiben	2	2		SA	½
			6	Projekt		4		(PA + R) / MP	½
6	0,075	9		Wahlpflichtmodule					
			3	Wahlpflichtmodul I			2	HA / . R / MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul II			2	HA / . R / MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul III			2	HA / . R / MP	1/3
46	0,7	69	69		20	20	6		
	0,3	21	21	Masterarbeit* (mit Kolloquium**)				Masterarbeit; Kolloquium	*7/8 / **1/8
	1	90	90		20	20	6		

Prüfungstafel und Regelstudienplan Master SecMan / Profilirichtung Reaktorsicherheit

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Endnote	ECTS Prüfung sfach	ECTS Lehr- veranst altung	Prüfungsfach	SWS in Semester			Art der Prüfungs- leistung	Gewicht für Fachnote		
				Module	1.	2.	3.				
8	0,125	12	6	Security Management				K / HA + R / MP	½		
				Grundlagen des Security Management	4						
8	0,125	12	6	Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext		4		K / HA + R / MP	½		
				Recht und Betriebswirtschaftslehre							
			6	Recht, Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren	4			K / HA + R / MP	½		
			6	Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement		4		K / PA + R / MP	½		
8	0,125	12		Mathematische und technische Grundlagen							
			6	Grundlagen der Physik und der Thermodynamik	4			K / PA + R / MP	½		
			6	Grundlagen des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherung	4			K / HA + R / MP	½		
8	0,125	12		Anlagen- und Reaktorsicherheit							
			6	Anlagen- und Sicherheitskonzepte, Ereignisse und Störfallanalyse	2	2		K / PA + R / MP	½		
			6	Reaktorbetrieb und Brennstoffkreislauf		4		K / PA + R / MP	½		
8	0,125	12	6	Wissenschaftliches Arbeiten				SA	½		
				Wissenschaftlich Schreiben	2	2					
6	0,075	9	3	Projekt		4		PA + R / MP	½		
				Wahlpflichtmodule							
				Wahlpflichtmodul I			2			HA o. R / MP	1/3
				Wahlpflichtmodul II			2			HA o. R / MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul III			2	HA o. R / MP	1/3		
46	0,7	69	69		20	20	6	Masterarbeit; Kolloquium	*7/8 / **1/8		
	0,3	21	21	Masterarbeit* (mit Kolloquium**)							
	1	90	90		20	20	6				

Äquivalenztabelle Profilrichtung Reaktorsicherheit / übrige Profilrichtungen

Grundlagen der Physik und der Thermodynamik	4	Netzwerksicherheit	4
Grundlagen des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherung	4	Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4
Anlagen- und Sicherheitskonzepte, Ereignisse und Störfallanalyse	4	Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	4
Reaktorbetrieb und Brennstoffkreislauf	4	Secure System Lifecycle Management	4
Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren; Regelwerke, Rechtliche Grundlagen	2	Recht Teil 1 (2 SWS)	2
SWS gesamt	18	SWS gesamt	18
Von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit werden somit 27 ECTS (entsprechen 18 SWS) von insgesamt 90 ECTS übernommen.			

Englische Übersetzung der Prüfungsfächer und Module Master Security Management

Prüfungsfach und Module	Englische Übersetzung
Security Management	Security management
Grundlagen des Security Management	Fundamentals of security management
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext	Security- and crisis-management in international contexts
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Law and business administration
Recht, Compliance und Datenschutz	Law, compliance and data protection
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement	Organizational topics in security management
Mathematische und technische Grundlagen	Fundamentals of mathematics and technology
Netzwerksicherheit	Network security
Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	Fundamentals of mathematics and technology in IT security
IT-Sicherheit	IT Security
Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	Secure ICT infrastructures and IT services
Secure System Lifecycle Management	Secure systems lifecycle management
Wissenschaftliches Arbeiten	Research and academic working
Wissenschaftliches Schreiben	Writing research papers
Projekt	Project
Wahlpflichtmodule	Compulsory facultative modules
Wahlpflichtmodul I	CFM I
Wahlpflichtmodul II	CMF II
Wahlpflichtmodul III	CMF III
Masterarbeit	Master thesis
Masterarbeit mit Kolloquium	Master thesis with colloquium

Englische Übersetzung der Prüfungsfächer und Module Master Security Management Profilrichtung Reaktorsicherheit

Prüfungsfach und Module	Englische Übersetzung
Security Management	Security management
Grundlagen des Security Management	Fundamentals of security management
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext	Security- and crisis-management in international contexts
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Law and business administration
Recht, Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren	Law, licensing and supervising procedure, regulations
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement	Organizational topics in security management
Mathematische und technische Grundlagen	Fundamentals of mathematics and technology
Grundlagen der Physik und der Thermodynamik	Fundamentals of physics and thermodynamics
Grundlagen des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherung	Fundamentals of radiation protection and reactor safety
Anlagen- und Reaktorsicherheit	Plant and reactor safety
Anlagen- und Sicherheitskonzepte, Ereignisse und Störfallanalyse	Plant and Security concepts, incidents and incident analysis
Reaktorbetrieb und Brennstoffkreislauf	Secure systems lifecycle management
Wissenschaftliches Arbeiten	Research and academic working
Wissenschaftliches Schreiben	Writing research papers
Projekt	Project
Wahlpflichtmodule	Compulsory facultative modules
Wahlpflichtmodul I	CFM I
Wahlpflichtmodul II	CFM II
Wahlpflichtmodul III	CFM III
Masterarbeit	Master thesis
Masterarbeit mit Kolloquium	Master thesis with colloquium

Regelstudienplan Teilzeit

Prüfungsfach und Module	SWS						
	Semester	1	2	3	4	5	6
Security Management							
Grundlagen des Security Management	4						
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext		4					
Recht und Betriebswirtschaftslehre							
Recht, Compliance und Datenschutz			4				
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement		4					
Mathematische und technische Grundlagen							
Netzwerksicherheit			4				
Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4						
IT-Sicherheit							
Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	2	2					
Secure System Lifecycle Management				4			
Wissenschaftliches Arbeiten							
Wissenschaftliches Schreiben			2	2			
Projekt				4			
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul I						2	
Wahlpflichtmodul II						2	
Wahlpflichtmodul III							2
Masterarbeit							
1.1.1 Masterarbeit mit Kolloquium						X	X